



DIE BEWERTUNGSKOMMISSION
Informations-Leitfaden¹ (aktualisiert gemäß LG Nr. 16/2015; und GvD Nr. 36/2023)

1. Rechtlicher Rahmen

Die wesentlichen Bezugsnormen sind auf nationaler Ebene Art. 93 und Art. 51 des GvD Nr. 36/2023 und auf Landesebene Art. 6, Absatz 7 des LG Nr. 17/1993 und die Art.6, Absatz 4, 18, Absatz 2, und 34 des LG Nr. 16/2015.

Es wird auch auf APB-Anwendungsrichtlinien Nr. 3 „Bewertungskommission“ hingewiesen.

Mit Bezug auf die zuvor geltende Regelung laut Art. 84 des GvD Nr. 163/2006 hatte das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 401/2007 allgemein bezüglich der Verknüpfung der Rechtsvorschriften des Staates und des Landes klargestellt, dass die Absätze 2, 3, 8 und 9 des genannten Art. 84 keine Grundprinzipien enthielten und folglich von den Vorschriften der autonomen Provinzen im Rahmen ihrer eigenen organisatorischen Zuständigkeiten davon abweichen konnten.

2. Definition und Funktionen

In den Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, das auf Grundlage des besten Preis-Qualität-Verhältnisses ermittelt wird, ist die Ernennung einer Bewertungskommission verpflichtend, wenn das Verfahren die Zuweisung einer Punktezahl für die qualitativen Elemente des Angebots erfordert. Es kann auf die Ernennung der Bewertungskommission verzichtet werden, wenn die technische Bewertung ausschließlich aufgrund tabellarischer Kriterien zu erfolgen hat, denen keine Beurteilungen oder technischen Bewertungen zugrunde liegen. Der EVV wird das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Verzicht auf die Ernennung der Bewertungskommission prüfen und diese im Vergabevermerk begründen. Die tabellarischen Punkte werden vom EVV zugewiesen.

Die Bewertungskommission ist ein Kollegialorgan, das für die Ausübung des fachlichen Ermessens zur Bewertung des qualitativ besten Angebots zum Zweck der Zuschlagserteilung der Vergabe eingerichtet und beauftragt wird.

Gemäß dem vorherrschenden Ansatz handelt es sich um ein Organ mit verfahrensinternen Funktionen, die in der Ausführung von Aufgaben zur Ermittlung und technischen Bewertung zum Ausdruck kommen. Die Kommission führt insbesondere die folgenden Tätigkeiten durch: Kenntnisnahme der Bewertungskriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen formuliert sind, bewertende Prüfung der technischen Angebote und darauffolgende Zuweisung der Punktezahl.

¹ Dieses von der AOV erstellte Dokument ist für die Vergabestellen nicht bindend, der Inhalt ist rein informativ und deskriptiv.



Die Tätigkeit der Kommission wird als verfahrensintern betrachtet, da sie nur externe Bedeutung erlangt, insofern sie von der Vergabestelle im abschließenden Verfahren der Auftragsvergabe aufgegriffen wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der als ungewöhnlich angesehenen Angebote vom Projektverantwortlichen und ,auf Anfrage desselben, die Prüfung mit Unterstützung der Kommission erfolgt.

3. Rechtsnatur

Die Kommission ist ein **außerordentliches, temporäres und zwingend vollständiges Kollegialorgan**.

Außerordentlich, weil sie in Bezug auf ein spezifisches Verfahren, das die Vergabe eines bestimmten Auftrags betrifft, ernannt wird.

Temporär, da sie sich zu dem Zeitpunkt auflöst, in dem sie ihre Aufgaben durch die Durchführung der technischen Bewertung der qualitativen Elemente der Angebote und die Zuweisung der entsprechenden Punkte in einem bestimmten Ausschreibungsverfahren erfüllt hat, mit Ausnahme des in den letzten Sätzen der Punkte 7 und 10 vorgesehene.

Zwingend vollständig, weil sie vollständig mit allen Mitgliedern handeln muss (ordentliche und stellvertretende Mitglieder). Wenn auch nur ein Mitglied abwesend ist, ist die Kommission unfähig, die von ihr zu treffende Beurteilung zu formulieren, sodass eine getroffene Entscheidung unrechtmäßig wäre. Um eine solche Folge zu vermeiden, ist auch die Ernennung eventueller stellvertretender Mitglieder vorgesehen. Nicht notwendig ist die Anwesenheit aller Mitglieder dagegen für die Tätigkeiten mit rein vorbereitendem, entscheidungsvorbereitendem oder rein funktionellem Charakter (z. B. Erstellung zusammenfassender Tabellen oder sog. „Vorprüfungstätigkeiten“).

4. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus einer **ungeraden Anzahl von mindestens drei und höchstens fünf Kommissionsmitgliedern** und kann mittels telematischer Verfahren, die die Vertraulichkeit der Mitteilungen gewährleisten, arbeiten (im Hinblick auf diesen Aspekt wird auf Paragraph Nr. 10 verwiesen). Die Kommission arbeitet über die digitale Beschaffungsplattform zur Bewertung der Ausschreibungsunterlagen und der Angebote der Teilnehmer.

Die Mitglieder müssen ausreichend und angemessen qualifiziert, sowie Sachverständige auf dem Gebiet des jeweiligen Auftrags sein und über eine nachgewiesene moralische und berufliche Eignung verfügen. Daher ist die Ernennung einer Kommission, die nicht über Mitglieder verfügt, die Sachverständige auf dem Gebiet des jeweiligen Auftrags sind, unrechtmäßig. Diese Bedingung dient dazu, die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und ist vom Art.34 Abs. 7 des L.G. Nr. 16/2015 und Art. 93 Abs. 3 des G.v.D. Nr. 36/2023 vorgesehen. Insbesondere erfordert die Ausübung des fachlichen Ermessens die Ernennung qualifizierter und fachlich geeigneter Personen.

Externe Personen anderer Verwaltungen können beauftragt werden, sofern ein Mangel an qualifiziertem und kompetentem internem Personal in Bezug auf den Auftragsgegenstand und insbesondere auf den Gegenstand der Bewertung festgestellt wird. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Komponenten anderer Verwaltungen können auch externe Fachleute beauftragt werden. Die Professionalität/fachliche Kompetenz, aus der sich die Legitimität der Zusammensetzung der Kommission ergibt, muss in Zusammenhang mit der Komplexität des Auftrags und den zu bewertenden Elementen des Angebots stehen.



Es ist gemäß der geltenden Rechtsprechung jedoch nicht unbedingt notwendig, dass die Erfahrung und fachliche Kompetenz jedes Mitglieds sich auf alle den Auftragsgegenstand betreffenden und in die Bewertungstätigkeit einfließenden Aspekte erstrecken, aber sie sind im Hinblick auf die Vielfalt der erforderlichen Kompetenzen und die Zusammensetzung der Kommission in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (in diesem Sinne ist dafür zu sorgen, dass die technischen Kommissionen aus Berufstätigen mit verschiedenen Titeln und unterschiedlichen Erfahrungen bestehen).

5. Telematisches Verzeichnis für die Auswahl der Mitglieder:

Auf Landesebene sieht Art. 34 des LG Nr. 16/2015 vor, dass zur Ermittlung der Kommissionsmitglieder von Seiten des Informationssystems für öffentliche Verträge (ISOV) ein in **Fachgebiete unterteiltes telematisches Verzeichnis der externen Freiberufler und der Beamten** zur Verfügung gestellt wird, zu welchem der Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat.; es wird darauf hingewiesen, dass es für die Ausübung der Tätigkeiten eines Kommissionsmitglieds bei Ausschreibungen auf Landesebene notwendig ist, sich in das von ISOV bereitgestellte Verzeichnis einzutragen.

Der Mechanismus für die Verlosung von Kommissionsmitgliedern ist fakultativ. Mit oder ohne Auslosung wählt der EVV auf Grundlage des Verzeichnisses unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden beruflichen Erfahrungen.

Die APB-Anwendungsrichtlinien Nr. 3 „Bewertungskommission“ verfügt auch dass:

1. „für Bewertungskommissionen sollen in erster Linie Mitarbeiter/innen der eigenen Körperschaft und etwaigen weitere von den Maßnahmen begünstigte Verwaltungen, eingesetzt werden, wobei stets die Achtung des Prinzips der Rotation zu berücksichtigen ist. Wenn interne Ressourcen mit angemessenem Fachwissen und/oder mit Eignung zur Durchführung der Bewertungstätigkeit fehlen oder bei objektiv begründeter Unmöglichkeit internes Personal einzusetzen, kann man auf externe Mitglieder zurückgreifen, die anderen Körperschaften angehören. Im Falle einer nachgewiesenen Nichtverfügbarkeit der letzteren können externe Freiberufler eingesetzt werden.
2. Die Bewertungskommissionen werden für Verfahren ernannt, die eine technische Bewertung auf der Grundlage von Ermessenskriterien erfordern, während die Ernennung optional ist, wenn Bewertungen auf rein tabellarischen Kriterien beruhen. In letzterem Fall, wenn also keine Bewertungskommission ernannt wird, wird die rein tabellarische Bewertung vom EPV durchgeführt.
3. Vorausgesetzt, es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission, kann **die Vergabestelle ohne Begründung entscheiden, dass der EVV Teil der Bewertungskommission sein kann**. In diesem Fall kann sich der EVV also selbst als Mitglied der Bewertungskommission angeben. **Der EVV gibt weiters den Präsidenten der Bewertungskommission an, welcher auch ein Mitarbeiter der Körperschaft sein kann**; in jedem Fall müssen alle Mitglieder der Bewertungskommission als aktiv im Verzeichnis aufscheinen und daraus ausgewählt werden. Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung seitens des EVV zur vorherigen Überprüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Professionalität und technischen Kompetenz in Hinblick auf den Gegenstand der Vergabe und insbesondere auf die Bewertungskriterien“.

Die Eintragung erfolgt auf Verantwortung der einzelnen Berufstätigen, nach den Modalitäten gemäß Abs. 2 des genannten Art. 34. Die Berufstätigen müssen als aktiv im Verzeichnis aufscheinen, sowohl wenn die Auswahl der Mitglieder der Kommission über die Auslosung des Systems stattfindet, als auch wenn man ohne Auslosung fortfährt, in jedem Fall, für Verfahren oberhalb der EU-Schwelle und unterhalb der EU-Schwelle.



Falls die Auslosung über das System des Portals angewendet wird, weist man darauf hin, dass der EVV die Hinweise im Anhang dieses Leitfadens beachten soll und einige Überprüfungen im Voraus machen sollte, um die Auswahl der Kommissare zu optimieren, die verfügbar sind für die Ausübung der relativen Tätigkeiten und frei von Unvereinbarkeit und/oder Enthaltungsgründen sind.

6. Ernennung der Mitglieder (einfache Mitglieder und Vorsitzender), Befangenheit und Enthaltungsgründe

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern und wird, gemäß Art. 34, Abs. 2 des L.G. Nr. 16/2015, nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote ernannt.

Die Bewertungskommission wird von der Ausschreibungsbehörde ernannt.

Für die Ausschreibungen, die durch die Agentur im Auftrag anderer Behörden durchgeführt werden, wird die Kommission auf Vorschlag des Verfahrensverantwortlichen beim Auftraggeber mit einem Akt der Ausschreibungsbehörde ernannt. In dem Ernennungsvorschlag erklärt der Verfahrensverantwortliche, dass er die Sachkenntnis und Spezialisierung der potenziellen Mitglieder überprüft hat.

Falls externe Mitglieder bestimmt werden, muss begründet werden, warum die Tätigkeit eines Kommissionsmitglieds nicht von einem internen Mitglied ausgeführt werden kann.

Vor der Beauftragung verpflichtet sich der Auftraggeber, die finanzielle Verfügbarkeit der für den Auftrag notwendigen Geldmittel zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung dem Auftraggeber vorbehalten bleibt und eine Maßnahme darstellt, die sich von dem Akt der Ernennung, der von der Ausschreibungsbehörde durchgeführt wird, unterscheidet.

Gemäß Art. 5, insbesondere den Absätzen 2 und 5 des LG Nr. 17/1993, **erklären die Kommissionsmitglieder zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags, dass keine Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe vorhanden sind** (für die genaue Angabe der Vorschriften siehe die Tabelle in der Anlage und die Vorlage der Erklärung).

In der Praxis ist diese Erklärung dem Ernennungsvorschlag beigelegt.

Gemäß Art. 28-bis des L.G. Nr. 17/1993, Art. 29, Absatz 1 des GvD Nr. 50/2016, und ab 01.01.2024 gemäß Art. 28 Abs. 2 des G.v.D. 36/2023, müssen im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Internetseite der Vergabestelle die Zusammensetzung der Kommission und die Lebensläufe ihrer Mitglieder veröffentlicht werden. Letztere sind daher verpflichtet, der Vergabestelle eine **aktualisierte und zweisprachige (italienische und deutsche) Version ihres Lebenslaufs** zur Verfügung zu stellen und deren Veröffentlichung zu genehmigen. Gemäß Art. 27 Abs. 3 des L.G. Nr. 16/2015, ist die Öffentlichkeitspflicht mit Bezug auf einige Akten, darunter die Ernennung der Bewertungskommission und der bezüglichen Lebensläufe, nach dem Zuschlag zu erfüllen.

In Bezug auf die Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe sieht Abs. 5 des Art. 93 des G.v.D. 36/2023 vor, dass folgende Personen nicht als Kommissionsmitglieder ernannt werden können:

a) Personen, die in den zwei Jahren vor Ausschreibung des Vergabeverfahrens Mitglieder politischer Gremien der Vergabestelle waren;



b) Personen, die wegen Straftaten gemäß Kapitel I, Titel II des Buches II des Strafgesetzbuches, einschließlich nicht rechtskräftige Urteile, verurteilt wurden;

c) Personen, die sich in einer Interessenkonfliktsituation mit einem der teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer befinden. Interessenkonfliktsituationen umfassen Situationen, die zu einer Enthaltungspflicht gemäß Art. 7 der Verordnung über den Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete führen, wie im Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. April 2013, Nr. 62, festgelegt.

Gemäß Artikel 7 des DPR 62/2013, ausdrücklich genannt im Art. 93 Buchst. c) von Abs. 5 des G.v.D. 36/2023, muss sich jeder enthalten, der an der Annahme von Entscheidungen oder an Aktivitäten beteiligt war, die folgende Interessen betreffen können:

- eigene Interessen;
- Interessen seiner Verwandten;
- Interessen von Verwandten bis zum zweiten Grad;
- Interessen des Ehepartners;
- Interessen des Lebenspartners;
- Interessen von Personen, mit denen regelmäßige Kontakte bestehen;
- Interessen von Personen oder Organisationen, mit denen er/sie oder der Ehepartner einen anhängigen Rechtsstreit, ernsthafte Feindschaft oder erhebliche Kredit- oder Schuldverhältnisse hat;
- Interessen von Personen oder Organisationen, für die er/sie oder der Ehepartner als Vormund, Kurator, Bevollmächtigter oder Agent handelt;
- Interessen von Einrichtungen, auch nicht anerkannten Vereinigungen, Beiräten, Unternehmen oder Anstalten, für die er/sie als Verwalter, Leiter oder Führungskraft tätig ist;
- in jedem anderen Fall, in dem schwerwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit bestehen.

Weitere Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe sind in den folgenden Vorschriften vorgesehen:

- Art. 16, G.v.D. Nr. 36/2023;
- Art. 35-bis, G.v.D. Nr. 165/2001;
- Art. 6-bis, G. Nr. 241/1990.

In Bezug auf die Position des Verfahrensverantwortlichen verfügt Art. 6, Absatz 4 des LG Nr. 16/2015 ausdrücklich, dass dieser Mitglied der Kommissionen in den Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sein kann.

Diese Bestimmungen sind im Informationsanhang "Hauptbezugsnormen zu Unvereinbarkeits-/Enthaltungs-/Interessenkonfliktfällen" zusammen mit Art. 34 Abs. 5 L.G. Nr. 16/2015, Artikel 93 Absatz 5 des G.v.D. Nr. 36/2023 und den Art. 2, 6 und 7 des D.P.R. Nr. 62/2013 aufgeführt.



Für den Fall, dass die Unvereinbarkeit eines Kommissars **nach** der Durchführung bestimmter Tätigkeiten durch die Ausschreibungskommission festgestellt wird, hat der Staatsrat (Abschnitt III, 06.08.2018, Nr. 4830; Abschnitt III, 07.11.2018, Nr. 6299) die Notwendigkeit bekräftigt, nicht nur den für unvereinbar erklärten Kommissar, sondern auch alle anderen Mitglieder der Kommission zu ersetzen: das Risiko, dass die Rolle und Tätigkeit eines der für unvereinbar erklärten Kommissare während der Ausschreibungsverfahren auch die anderen Kommissare beeinträchtigt und sie in Richtung eines bestimmten Bewertungsergebnisses beeinflusst haben könnte, verhindert seine einfache Ersetzung und impliziert den Verfall und die notwendige Ersetzung aller anderen Kommissare. Die vollständige Ersetzung aller Kommissare (anstelle des einzigen unrechtmäßig ernannten Kommissars) gewährleistet somit besser die Einhaltung des Prinzips der Transparenz bei der Durchführung von Ausschreibungen.

Auf jeden Fall darf die Erneuerung des Ausschreibungsverfahrens nicht so radikal sein, dass alle dem Verfahren vorgelagerten Handlungen (einschließlich der Ausschreibungsbekanntmachung, der Ausschreibungsbedingungen und aller Handlungen, auf deren Grundlage die Ausschreibung erfolgte) beeinträchtigt werden, da **der festgestellte Mangel ausschließlich die Zusammensetzung der Kommission betrifft**, die die dem Verfahren vorgelagerten Handlungen in keiner Weise berührt, weder logisch noch rechtlich.

Im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder wird für dessen/deren Ersatz durch ein stellvertretendes Mitglied gesorgt, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten der Kommission kontinuierlich und rechtzeitig fortgeführt werden.

Falls der Stellvertreter im Ernennungsakt der Kommission nicht angeführt ist, muss dessen Name der Ausschreibungsbehörde vor der Sitzung, an der er teilnimmt, mitgeteilt werden.

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass die Veränderung der Kommission im Verlauf des Verfahrens, ohne dass die Ernennung stellvertretender Mitglieder vorgesehen und durchgeführt wurde, unrechtmäßig ist, da dies die Möglichkeit mit sich bringt, dass die Angebote von verschiedenen Kommissionen bewertet werden.

Falls die Kommission bereits mit der Bewertungstätigkeit begonnen hat, muss sich das stellvertretende Mitglied die bis zu diesem Zeitpunkt bereits von der Kommission getroffenen Entscheidungen zu eigen machen.

Eine besondere Figur stellt die für die Protokollierung zuständige Person dar.

Die Aufgabe der Abfassung des Protokolls kann entweder einem Kommissionsmitglied oder einer externen Person anvertraut werden. **In diesem zweiten Fall muss präzisiert werden, dass der für die Protokollierung Zuständige, falls er eine Person von außerhalb der Kommission ist, kein Mitglied der Kommission ist, da er nicht das Recht auf eine Beurteilung und eine Stimme hat (AVCP, Stellungnahme Nr. 89 vom 08.11.2007).**

Wenn während der Bewertung des technischen Angebots, aus welchem Grund auch immer, der Protokollführer durch eine andere Person ersetzt werden sollte, kann dieser, auch wenn er bei den Sitzungen der Kommission nicht anwesend ist, das Protokoll rechtmäßig erstellen und unterzeichnen (auch wenn er nicht anwesend ist), vorausgesetzt, dass es auch von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird. In der Tat beruht die Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit des Protokolls, auch wenn es nicht vom Protokollführer unterzeichnet ist, in erster Linie auf der Unterschrift der Mitglieder der Kommission, die seit seiner ursprünglichen Ernennung unverändert bleiben muss, wodurch die Identitätskontinuität zwischen den bei der Ausführung der protokollpflichtigen Handlungen anwesenden Personen und denjenigen, die den Abschluss bescheinigt haben, gewährleistet wird (Staatsrat Nr. 2692/2014 und 514/2019).



Mit Verweis auf den Protokollführer sollten, **um jegliche Inferenzen durch Personen zu vermeiden, die auch indirekt die Beurteilung der Kommission beeinflussen könnten, bevorzugt Personen ernannt werden, die in Unvereinbarkeitssituationen oder unter Unterlassungsgründen nicht befangen sind, genauso, wie für die Mitglieder vorgesehen** (s. dagegen, aber mit Verweis auf die vorher geltende Regelung, das Urteil des regionalen Verwaltungsgerichts der Lombardei Brescia Nr. 1726/2015, in dem erklärt wird, dass der Protokollführer, wenn er unterstützende und dokumentarische Funktionen ausübt, nicht den in Absatz 4 des Art. 84 des GvD Nr. 163/2006 genannten Unvereinbarkeitsgründen unterliegen darf).

7. Arbeitsweise

Es wird präzisiert, dass die Kommission nicht vor der formalen Ernennung durch die Ausschreibungsbehörde tätig sein darf, und im Fall des Vorhandenseins von Mitgliedern von außerhalb des Auftraggebers, vor der Erteilung des professionellen Auftrags durch Letzteren.

Das LG Nr. 3/2020 eine Reihe notwendiger und grundlegender Maßnahmen einführte um die Maßstäbe der Effizienz und der Verfahrensgeschwindigkeit zu verfolgen, indem die Tätigkeit der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission vereinfacht wird. Die Vereinfachung bezieht sich ausschließlich auf telematische Verfahren, die die Unverletzlichkeit des Angebots und die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge garantieren.

Traditionelle Verfahren in Papierform werden dagegen in öffentlicher Sitzung abgehalten. Dieselbe Regel gilt für telematische Verfahren, die das Einreichen eines Musters beinhalten, für die den Bietern notwendigerweise Zugang zur Sitzung zur Öffnung der Muster gewährt werden muss.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vergabestellen öffentliche Sitzungen unbedingt vermeiden müssen und noch weniger, dass es verboten ist, sich mit alternativen Mitteln (z.B. Streaming-Sitzungen) zu organisieren.

Daraus folgt, dass trotz der Bestimmungen des fraglichen Artikels das Streben nach den Werten der Öffentlichkeit und der Transparenz in der Verwaltung niemals eine Tatsache darstellen kann, die stigmatisiert und möglicherweise bestraft werden kann.

Die neu eingeführte Bestimmung findet in den folgenden Fällen keine Anwendung, weshalb die übliche Form der Veröffentlichung zu beachten ist:

- a) im Falle der Auslosung, in Anwesenheit von Zeugen, der Formel für die Berechnung der ungewöhnlich niedrigen Angebote, wie sie in der von der Landesregierung herausgegebenen APB-Anwendungsrichtlinien Nr. 3 „Bewertungskommission“ vorgesehen ist;
- b) Falls zwei oder mehr Teilnehmer die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleichen Teilpunktzahlen für den Preis und für das technische Angebot erzielt haben, wird in Anwesenheit eines Zeugen eine Auslosung vorgenommen.

Nach der Entgegennahme der technischen Angebote verläuft die Tätigkeit der Kommission, wie im Folgenden aufgeführt. Die verschiedenen Etappen müssen genau im Protokoll wiedergegeben werden.

- 1. Im Fall eines technischen Angebots in Papierform, Überprüfung der Vollständigkeit der Umschläge, die die technischen Unterlagen enthalten (diese Tätigkeit kann auch von der Ausschreibungsbehörde durchgeführt werden);**
- 2. vorausgehende Überprüfungen der formalen Ordnungsmäßigkeit der erstellten Unterlagen (s. in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Vorschriften, Unterzeichnung etc.) (Kontrolle von Umschlag B);**



3. **Überprüfungen bezüglich der Entsprechung des Inhalts der Angebote mit den in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Mindestanforderungen;**
4. **Bewertung der Angebote und Zuweisung der Punkte;**
5. **Stellungnahme des Teilnehmers zur Verweigerung des Zugangs zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betreffend das technische Angebot.**

Im Rahmen der Namhaftmachung der Bewertungskommission übermittelt die Wettbewerbsbehörde die Unterlagen des Teilnehmers, **der den Zugang zu den technischen Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, verweigert hat**, mit dem Ersuchen, **dazu Stellung zu nehmen, ob die Verweigerung gerechtfertigt ist oder nicht**. Die Kommission muss die Wettbewerbsbehörde während der technischen Bewertung oder unverzüglich, über das Ergebnis der Bewertung so schnell wie möglich informieren, **sollte die Ablehnung NICHT begründet sein**.

Hält die Bewertungskommission **die Ablehnung durch den WT für begründet**, muss diese die Bewertungsniederschriften in jenem Teil unkenntlich machen, der sich auf Informationen bezieht, die als unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallend eingestuft wurden, und der Wettbewerbsbehörde zwei Kopien der Niederschriften übermitteln, und zwar eine in unkenntlicher Form und die andere nicht.

DIE GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Mit dem GvD Nr. 63 vom 11.05.2018 hat die italienische Rechtsordnung die am 08. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie Nr. 2016/943 **über den Schutz vertraulicher Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)** vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung (**sog. "Geschäftsgeheimnis-Richtlinie"**) umgesetzt und dabei auch wichtige Änderungen am Kodex über das gewerbliche Eigentum vorgenommen. Der Art. 3 dieses Dekrets hat den Absatz 1 von Art. 98 des CPI (Kodex über das gewerbliche Eigentum) vollständig umgeschrieben, der nun die Definition des Geschäftsgeheimnisses gemäß Art. 2 der oben genannten Richtlinie umsetzt.

Im Sinne von Art. 98 des GvD Nr. 30/2005 (Kodex über das gewerbliche Eigentum):

1. Die Geschäftsgeheimnisse sind geschützt. Unter Geschäftsgeheimnisse versteht man Geschäftsinformationen und technisch-gewerbliche Erfahrungen, einschließlich kommerzieller Erfahrungen, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers unterliegen, wenn diese Informationen:

a) in dem Sinne geheim sind, dass sie in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Anordnung und Kombination ihrer Bestandteile nicht allgemein bekannt oder für Fachleute und Betreiber der Branche leicht zugänglich sind;

b) haben einen wirtschaftlichen Wert, weil sie geheim sind;

c) von den Personen, unter deren rechtmäßiger Kontrolle sie stehen, den Maßnahmen unterworfen werden, die nach vernünftigem Ermessen geeignet sind, ihre Geheimhaltung zu gewährleisten.

2. Geschützt werden auch Daten über Versuche oder andere geheime Daten, deren Verarbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden ist und deren Übermittlung von der Genehmigung für das Inverkehrbringen von chemischen, pharmazeutischen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen, bei denen neue chemische Stoffe verwendet werden, abhängig ist.

Geschäftsgeheimnisse sind definiert als **Betriebsinformationen, einschließlich kommerzieller Informationen, die der Kontrolle ihres Inhabers unterliegen**, wenn diese Informationen



- ✓ in dem Sinne geheim sind, dass sie in ihrer Gesamtheit und in der Kombination ihrer Bestandteile nicht allgemein bekannt oder für Fachleute und Betreiber der Branche leicht zugänglich sind;
- ✓ **einen wirtschaftlichen Wert haben**, weil sie geheim sind;
- ✓ von den Personen, unter deren rechtmäßiger Kontrolle sie stehen, **den Maßnahmen unterworfen werden, die nach vernünftigem Ermessen geeignet sind, ihre Geheimhaltung zu gewährleisten.**

Geschäftsgeheimnisse sind daher Informationen, die alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- ✓ **geheime Informationen** sind Informationen, die den Personen, die normalerweise mit der betreffenden Art von Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind. Geheime Informationen sind Informationen, für die derjenige, der ihren Inhalt erfahren möchte, einen erheblichen Aufwand betreiben müsste, der über den einer gründlichen Recherche hinausgeht;
- ✓ **einen kommerziellen Wert haben**, d. h. den wirtschaftlichen Wert der Informationen jetzt und in Zukunft. Er ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Information einen Marktwert hat, sondern in dem Sinne, dass die Nutzung der Information dem Umsetzer einen Wettbewerbsvorteil verschafft, der es ihm ermöglicht, seinen Marktanteil zu halten oder zu vergrößern.
- ✓ von der Person, unter deren rechtmäßiger Kontrolle sie stehen, **Maßnahmen ergriffen wurden**, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, um sie geheim zu halten. Die betreffende Rechtsvorschrift verpflichtet die schutzsuchende Person, **geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um diese geheim zu halten.**

Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist unter einer Sicherheitsmaßnahme sowohl ein physischer Schutz zu verstehen, der durch angemessene Schutzsysteme gewährleistet wird, als auch ein rechtlicher Schutz, der durch eine angemessene Unterrichtung an Dritte, die mit den Informationen in Berührung kommen, deren vertraulicher Charakter und die Notwendigkeit ihrer Geheimhaltung gewährleistet wird. Das Rechtssicherheitssystem besteht aus Vertraulichkeitsvereinbarungen und Vertragsklauseln, die von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden unterzeichnet werden müssen.

Der so genannte Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses wurde mit dem Wort "**Inhaber**" übersetzt, d. h. "jede natürliche oder juristische Person, die rechtmäßig über ein Geschäftsgeheimnis verfügt": Nach italienischem Recht besteht der "Inhaber" darin, über eine Sache zu verfügen und sie so oft mal will zu benutzen, wobei man weiß, dass sie anderen gehört, denen man Rechenschaft schuldet.

Bezüglich der Verfahren zur Abhaltung der Sitzungen der technischen Kommission (öffentlich/nicht öffentlich) siehe informativen Anhang "Verfahren zur Öffnung von technischen Angeboten und Mustern" am Ende des Dokuments.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommissionsmitglieder, sowie, falls vorhanden der externe Protokollführer, dafür verantwortlich sind, die Ausschreibungsunterlagen angemessen zu verwahren und die darin enthaltenen Informationen nicht zu verbreiten, bei größtmöglicher Vertraulichkeit über die Inhalte, die durch die ausgeführte Tätigkeit in Erfahrung gebracht worden sind. Dieselben Mitglieder müssen ihre Tätigkeit unparteiisch, unabhängig und autonom ausführen, im Sinne der geltenden Rechtslage, der Integritätsvereinbarung, der Vorschriften und des Verhaltenskodexes.

Die Bewertungsphase erfolgt in einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen, in denen die Kommission die technischen Angebote auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien bewertet und die Punkte zuweist.



Vor der Bestimmung der Punkte kann die Kommission über die Ausschreibungsbehörde bei der Vergabestelle von den Bietern Erläuterungen zur klareren Formulierung und /oder zur genaueren Angabe des technischen Angebotes fordern, sofern dies nicht zur Erzeugung fehlender Informationen oder Daten führt. Solche Erläuterungen dürfen keine Abänderung und/oder Vervollständigung des technischen Angebotes nach abgelaufener Frist zulassen. Die Zweckmäßigkeit für solche Erläuterungen von den Bietern muss sowieso von Fall zu Fall abgewogen werden.

In einer ersten Phase der Bewertung wird die Kommission das Vorhandensein der sogenannten Mindestvoraussetzungen überprüfen, die, falls in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, einen Ausschlussgrund darstellen. Sollten die Mindestvoraussetzungen bei einem oder mehreren Bietern am Ende fehlen, wird die Kommission, ihrer Tätigkeit protokollierend, es der Ausschreibungsbehörde mitteilen und mit der Bewertung dieser Angebote ohne Mindestvoraussetzungen nicht fortfahren, den Ausschluss jenes Bieters vorschlagend.

Falls sogenannte „**Schwellenwerthürden**“ bei Qualitätskriterien vorgesehen sind, fährt die Kommission mit der Bewertung aller Angebote fort. Das Nichterreichen der Schwellenwerthürde von einem oder mehreren Bietern wird im Protokoll der Kommission angeführt und der Ausschreibungsbehörde mitgeteilt. Die Angleichung wird nur bei den Angeboten, welche die Schwellenwerthürde überschreiten, durchgeführt. Falls die Schwellenwerthürde, vor der Durchführung der Angleichung, nicht erreicht wird, führt dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und das wirtschaftliche Angebot wird nicht geöffnet.

Falls die Kommission weitere Gründe für einen Ausschluss erkennt, vermerkt sie dies im Protokoll und schlägt den Ausschluss des geprüften Bieters vor. Die Schlussphase der Bewertung erfolgt durch die Erstellung einer Rangordnung der technischen Angebote, in der auch die Punkte und die entsprechenden Begründungen angegeben sind.

Die Kommission kann auch nach Abschluss der Ausschreibung wieder einberufen werden, um der Verwaltung eventuelle Erklärungen zu geben, falls diese in Bezug auf ihre ausgeübte Tätigkeit nötig sein sollten.

8. Bewertungsverfahren

Die Kommission bewertet die technischen Angebote auf Grundlage der Zuschlagskriterien - Bewertungskriterien und Begründungskriterien - die in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt sind, indem sie die abschließenden Beurteilungen abgibt und die entsprechenden Punkte vergibt.

Die Tätigkeit der Kommission betrifft die Ausübung des fachlichen Ermessens, aber sie ist beschränkt im Hinblick auf die Methode und die Elemente der Bewertung. Die Zuschlagskriterien werden in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt und angegeben und unterliegen den Bestimmungen von Art. 33 des L.G. Nr. 16/2015 und Art. 108 des G.v.D. Nr. 36/2023.

Es obliegt dem Verfahrensverantwortlichen, in den Ausschreibungsunterlagen vollständig die Bewertungskriterien anzugeben, auf deren Grundlage die Kommission die Beurteilung und deren Gewichtung (für die Zwecke der Abwägung) formulieren muss, zusammen mit den entsprechenden Begründungskriterien. Auch Unterkriterien und entsprechende Untergewichtungen können angegeben werden. Die Kriterien (und entsprechenden Unterkriterien) unterteilen sich in quantitative (z. B. Preis) und qualitative Elemente.

In den Ausschreibungen, die mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots (Qualität/Preis) zu vergeben sind, muss danach die sog. **Angleichung** ausgeführt werden, deren Funktion die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen qualitativen und quantitativen Elementen, die für die



Bewertung des Angebots vorgesehen sind, ist. Die Angleichung gemäß Art. 31 des LG Nr. 16/2015 erfolgt für jedes einzelne Kriterium für die Bewertung des technischen Angebots und für die Summe derselben.

Um die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz bei ihren Bewertungen zu gewährleisten, nutzt die Kommission ausschließlich die Kriterien/Unterkriterien und die Gewichtungen/Untergewichtungen, die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind, sie hat keinerlei Befugnis, neue einzuführen oder nicht vorgesehene Begründungskriterien festzulegen. Diese Regelung zielt darauf ab, die Bewertungsfreiräume so weit wie möglich zu beschränken und damit die Ausübung des fachlichen Ermessens so eng wie möglich zu fassen.

Folglich ist eine Bekanntmachung unrechtmäßig, wenn sie die Befugnis der Kommission vorsieht, die Kriterien in Unterkriterien, mit den entsprechenden Untergewichtungen, zu unterteilen. In dieser Hinsicht ist den Kommissionsmitgliedern jegliche Ermessensentscheidung verboten. Die Unveränderbarkeit der in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien ist demnach eine unabdingbare Regel, da eben diese Kriterien die Parameter für die Legitimität der Arbeit der Kommission darstellen, um die Unparteilichkeit bei der Bewertung der technischen Voraussetzungen der Bieter zu gewährleisten.

Die Bewertungskriterien unterscheiden sich von den Begründungskriterien.

Die Bewertungskriterien stellen die Elemente dar, die von der Kommission bei der Bewertung der technischen Angebote zu prüfen sind.

Die Begründungskriterien dagegen stellen die logisch-argumentativen Modalitäten dar, mit deren Hilfe die Kommission die Bewertung durchführt und eine bestimmte Punktezahl zuweist.

Die Beurteilung der Angebote ist das Ergebnis der Zusammenfassung der Bewertungen, die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern durchgeführt wurden, und äußert sich in der Darstellung der Punktezahl (0-1), die von der entsprechenden Begründung begleitet wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung (s. Urteil des Staatsrats Nr. 2032/2013) wird die Punktezahl für die Elemente, die bei der qualitativen Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, nur dann durch eine hinreichende Begründung ergänzt, wenn die Bewertungskriterien vorher klar und mit angemessener Detailliertheit festgelegt wurden. Diese dürfen sich nicht darauf beschränken, die höchstmögliche Punktezahl vorzusehen, sondern sie müssen auch die Unterkriterien oder Unterpunkte, auf deren Grundlage die Höchstpunktzahl erreicht wird, angeben. Die breite Ermessensbefugnis, über die die Ausschreibungskommissionen verfügen, muss jedoch im Hinblick auf die Logik, Rationalität und Angemessenheit überprüfbar sein. Da keine vorbestimmten Kriterien vorhanden sind, um die Wahrnehmung dieser Befugnisse klar verständlich zu machen, müssen die Gründe für die Zuweisung der Punkte genau aufgeführt werden. **Es ist deshalb notwendig, die Begründung für die Zuweisung der Punktezahl für jedes einzelne Kriterium/Unterkriterium gemäß den entsprechenden Begründungskriterien zu protokollieren, sofern nicht die reine Anwendung mathematischer Formeln für deren Zuweisung vorgesehen ist.**

Erläuterungsverfahren Art. 101 und Art. 29 des L.G. Nr. 16/2015

Erläuterungsverfahren: Die Bewertungskommission kann auf "Erläuterungsverfahren" zurückgreifen, um **einfache Erläuterungen** des Angebots und der Anforderungen zu erreichen.

In Bezug auf die vgeltende Regelung, mit Urteil Nr. 7821 vom 08. September 2022 stellt der Staatsrat klar, dass:

"Es ist nicht ausgeschlossen - im Sinne einer effizienten und nicht ungleichen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Vergabestelle – **„die Durchführung eines Nachforderungsverfahrens“** (unterschiedlich vom "Erläuterungsverfahren", das gemäß Art. 83 Abs. 9 des G.v.D. Nr. 50/2016 nicht das Angebot betreffen könnte, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in technischer Hinsicht): In diesem Sinne, jüngst vom Statsrat, Sektion III, am 2. Februar 2021, Nr. 1225, sowie Sektion V, am 27. Januar 2020, Nr. 680, welches auch daran erinnerte, dass der Staatsrat in den Stellungnahmen zum Entwurf des Gesetzbuches für öffentliche Aufträge gemäß G.v.D. 50/2016 und zur "Korrektur" gemäß G.v.D. Nr. 56/2017, die von der speziellen Kommission (Nr. 855 vom 21. März 2016; Nr.



782 vom 22. März 2017) abgegeben wurden, ausdrücklich betonte, dass es im Zusammenhang mit Artikel 83 angebracht sei, diese Form der Hilfe beizubehalten, bei der im Falle von Zweifeln hinsichtlich der "wesentlichen Elemente des technischen und wirtschaftlichen Angebots" Klärungen beim Bieter angefordert werden könnten, **wobei jedoch ein Verbot der Ergänzung des Angebots besteht. Es handelt sich insbesondere um Klarstellungen, die darauf abzielen, die Auslegung der Angebote zu ermöglichen und den tatsächlichen Willen des teilnehmenden Unternehmens zu ermitteln, etwaige Unklarheiten zu beseitigen und unter der Voraussetzung, dass das Ausmaß der mit ihnen eingegangenen Verhandlungsverpflichtung mit Sicherheit festgestellt wird** (vgl. auch Staatsrat, Sektion V, 27. April 2015, Nr. 2082; dasselbe, 22. Oktober 2014, Nr. 5196; dasselbe, 27. März 2013, Nr. 1487)."

Gemäß Artikel 101 Abs. 3 des G.v.D. Nr. 36/2023 kann die Kommission, über die Vergabestelle, **jederzeit Klarstellungen zu den Inhalten des technischen Angebots und aller Anhänge dazu anfordern**. Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist zu antworten, die nicht weniger als fünf (5) Tage und nicht mehr als zehn (10) Tage betragen darf.

Die vom Wirtschaftsteilnehmer gegebenen Klarstellungen dürfen den Inhalt des technischen Angebots nicht verändern.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass gemäß Artikel 101 des G.v.D. 36/2023 eine Berichtigung etwaiger materiellen Fehler im technischen oder im wirtschaftlichen Angebot, die der Wirtschaftsteilnehmer nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung festgestellt hat, kann beantragt werden:

- bis zum Tag der Eröffnung des technischen oder wirtschaftlichen Angebots;
- mit denselben Modalitäten wie bei der Einreichung des Teilnahmeantrags;
- vorausgesetzt, dass die Berichtigung nicht zur Einreichung eines neuen Angebots oder zu einer wesentlichen Änderung desselben führt und die Anonymität jedoch gewährleistet bleibt.

9. Gemeinschaftliche Beschlussfassung

Die Kommission führt ihre Bewertungen mit der vollständigen Anzahl ihrer Mitglieder durch. **Die Anwesenheit aller Mitglieder ist bei allen Tätigkeiten erforderlich, die fachliche Ermessensbewertungen beinhalten. Ausgenommen von dieser Regel sind die rein funktionellen, vorbereiteten oder gebundenen Tätigkeiten, die nicht die Prüfung der Angebote anbelangen und keine Bewertung derselben betreffen** (z. B. Erstellung von Übersichtstabellen oder grafischen Tabellen, Anerkennung der erstellten Unterlagen, Organisation der Tätigkeiten etc.). Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass kein Schritt der Synthese und der Gegenüberstellung der Meinungen der Mitglieder des Kollegialorgans unterlassen wird: es spricht jedoch nichts dagegen, dass jedes von ihnen die Themen, die Gegenstand der Untersuchung sind, auch eventuell einzeln ausarbeitet und vertieft, um dann den Beitrag seiner Untersuchung in die gemeinsame Bewertung einzubringen (Staatsrat Nr. 4699/2008).

Absatz 4 des Art. 93 des GvD Nr. 36/2023 sieht vor, dass die Kommissionsmitglieder in telematischer Modalität versammeln können. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass die Vorrichtungen und die technischen Mittel sowie die eingesetzten telematischen Verfahren außer der Vertraulichkeit der Mitteilungen auch alle für eine gemeinsame Sitzung geltenden Bedingungen gewährleisten müssen: **die Zusammenarbeit der Kommission muss gewährleistet sein**.

Die Ernennung einer oder mehrerer Unterkommissionen, besonders im Fall außerordentlich komplexer Aufträge, wird von der Rechtsprechung generell zugelassen, sofern die übertragenen Tätigkeiten später wieder der vollständigen Kommission zur Entscheidung und Bewertung überlassen werden. Ein derartiger Fall kann beispielsweise eintreten, wenn die Kommission einer oder mehreren Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen die Untersuchung einzelner Angebote oder von Teilen technischer Pläne überträgt. Die Zusammenarbeit wird in jedem Fall durch die endgültige Bewertung der Kommission und die Zuweisung der Punkte gewährleistet. Dieses Prinzip gilt auch im Fall der Ernennung externer Berater (z. B. für die Durchführung genauerer technischer Untersuchungen).



10. Abschließender Akt (Abfassung des Protokolls und dessen rechtliche Wirkungen)

Die Protokollierung der Tätigkeiten der Kommission dient dazu, Rechenschaft über den gesamten Verfahrensweg derselben und die entsprechenden Beschlüsse abzulegen. Das Protokoll ist demnach notwendig, um den Verlauf der Arbeiten der Kommission nachzuvollziehen und dessen eventuelle Unregelmäßigkeiten aufzuzeigen.

Das Protokoll muss die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern geäußerten Bewertungen, die gesamte Bewertung und die Begründung (den Begründungsweg) belegen, auf deren Grundlage die Ausschreibungskommission die Punkte zugewiesen hat, auch unter Berücksichtigung der Beurteilungen der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Die Abfassung des Protokolls muss, falls möglich, gleichzeitig mit der Durchführung der verschiedenen Bewertungsaktivitäten erfolgen.

Im Fall einer späteren Protokollierung müssen in jedem Fall die Grundsätze der angemessenen Schnelligkeit und Vollständigkeit beachtet werden. Daher muss der Zeitabstand zwischen der Sitzung der Kommission und der Abfassung des Protokolls begrenzt sein und darf keine Zweifel über die Genauigkeit seines Inhalts zulassen.

Der Inhalt des Protokolls muss klar und umfassend sein, sodass der von der Kommission ausgedrückte Wille nachvollzogen werden kann.

Beispielsweise muss das Protokoll die folgenden Elemente enthalten: Datum und Uhrzeit der Handlungen (Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzungen); Namen der Kommissionsmitglieder und des Protokollführers; genaue und präzise Beschreibung der von der Kommission in jeder Sitzung ausgeführten Handlungen; der Inhalt der Beschlüsse der Kommission muss nachvollzogen werden können (zugewiesene Punkte und entsprechende Begründung); Vermerk der eventuellen Ernennung von Unterkommissionen oder externen Beratern; Angabe eventueller und/oder weiterer organisatorischer oder operativer Modalitäten; Angabe der Modalitäten für die Aufbewahrung der Angebote und entsprechende Schutzmaßnahmen; im Fall von Unterlagen in Papierform Angabe der für die Aufbewahrung der Unterlagen verantwortlichen Person und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen (normalerweise wird diese Funktion vom Vorsitzenden ausgeübt); Vermerk der Unterbrechung der Sitzungen und diesbezügliche Ursachen; Unterzeichnung des Protokolls durch jedes Kommissionsmitglied und den Protokollführer (falls er kein Kommissionsmitglied ist); Angabe des Datums der Abfassung des Protokolls.

Für jede Sitzung ist im Protokoll die Erklärung aufgeführt, dass in Bezug auf die (ordentlichen oder stellvertretenden) Mitglieder, die in der Kommission anwesend sind, keine Unvereinbarkeits- und/oder Enthaltungsgründe vorhanden sind und insbesondere, dass diese Gründe nicht in Bezug auf die anbietenden Firmen vorhanden sind.

Die Bewertungen der Kommission sind der Ausdruck des sog. fachlichen Ermessens und können daher nicht vom Verwaltungsrichter überprüft werden, außer im Hinblick auf offensichtliche Unlogik, Widersprüchlichkeiten oder schwerwiegende Fehler.

Die im Ausschreibungsprotokoll enthaltenen Beschlüsse sind nicht unabhängig anfechtbar, da sie einen rein verfahrensweg internen Akt darstellen und daher die Interessen der Bieter nicht unmittelbar schädigen. Die Beurteilungen der Kommission können nur durch die Anfechtung der endgültigen Zuschlagserteilung angefochten werden. Nur dieser letzte Akt hat tatsächlich eine externe Bedeutung und führt eventuell zu einem direkten Schaden. In diesem Sinn ist es die Aufgabe der Vergabestelle, sich die von der Kommission erarbeitete technische Beurteilung zu eigen zu machen, und falls notwendig, deren offensichtliche



Unregelmäßigkeiten festzustellen. Die Vergabestelle kann jedoch nur von der von der Kommission vorgelegten Beurteilung abweichen, indem sie eine umfangreiche Begründung vorlegt, falls Elemente von Unregelmäßigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder offensichtliche Fehler festgestellt wurden.

Art. 93, Absatz 6 des G.v.D 36/2023, ähnlich zu dem, was bereits in Art. 77, Absatz 11 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 84, Absatz 12 des GvD Nr. 163/2006 vorgesehenen Bestimmungen verfügt, dass „im Fall einer Erneuerung des Ausschreibungsverfahrens aufgrund der Annullierung der Zuschlagserteilung oder des Ausschlusses eines der Bieter dieselbe Kommission erneut zusammengerufen wird, außer wenn die Annullierung auf einen Mangel in der Zusammensetzung der Kommission zurückzuführen ist“. Gegenüber der vorher geltenden Regelung wurde die neue Bestimmung durch die folgende Klarstellung ergänzt: „sofern keine andere begründete Festlegung der Vergabestelle vorliegt“.



Informative Anlage

WESENTLICHE BEZUGSNORMEN IN BEZUG AUF UNVEREINBARKEITS-/ENTHALTUNGSGRÜNDE/KONFLIKTINTERESSEN

--

**L.G. Nr. 16/2015****Art. 34, Absatz 5**

Die Funktion der Wettbewerbsbehörde und jene der Bewertungskommission ist vereinbar und der/die einzige Verfahrensverantwortliche kann für dasselbe Verfahren die Funktion der Wettbewerbsbehörde ausüben und Mitglied der Bewertungskommission sein.

G.v.D. Nr. 36/2023**Art. 95, Absatz 5**

Folgende Personen können nicht als Kommissionsmitglieder ernannt werden:

- a) Personen, die in den zwei Jahren vor der Ausschreibung des Vergabeverfahrens Mitglieder politischer Gremien der Vergabestelle waren;
- b) Personen, die wegen Straftaten gemäß Kapitel I, Titel II Buch II des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist;
- c) Personen, die sich in einer Interessenkonfliktsituation mit einem der am Verfahren beteiligten Wirtschaftsteilnehmer befinden. Als Interessenkonfliktsituationen gelten Situationen, die zu einer Enthaltungspflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung über den Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete führen, wie im Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. April 2013, Nr. 62, festgelegt.

Art. 16 (Interessenkonflikt)

1. Es liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn eine Person, die in irgendeiner Funktion an dem Vergabeverfahren oder der Durchführungsphase von Aufträgen oder Konzessionen beteiligt ist und das Ergebnis, die Auswirkungen und die Verwaltung in irgendeiner Weise beeinflussen kann, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder anderes persönliches Interesse hat, das als Bedrohung für ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Durchführungsphase wahrgenommen werden kann.
2. Im Einklang mit dem Vertrauensprinzip und um die Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit zu wahren, muss die wahrgenommene Bedrohung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von der Person, die den Interessenkonflikt geltend macht, auf spezifischen und dokumentierten Voraussetzungen beruhen und sich auf tatsächliche Interessen beziehen, deren Erfüllung nur erreicht werden, wenn ein Interesse dem anderen untergeordnet wird.
3. Das Personal, das unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fällt, informiert die Vergabestelle oder die konzessionsgebende Körperschaft darüber und enthält sich der Teilnahme am Vergabeverfahren und der Durchführung.
4. Die Vergabestellen ergreifen angemessene Maßnahmen, mögliche Interessenkonflikte bei der Durchführung von Vergabeverfahren und der Durchführung von Aufträgen und Konzessionen zu verhindern und wirksam zu lösen, und überwachen, sodass die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt werden.

GvD Nr. 165/2001, Art. 35-bis – Korruptionsvorbeugung bei der Einsetzung von Kommissionen und der Zuweisung von Ämtern

1. Wer, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde:
 - a. darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden;
 - b. darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, dass für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen oder finanziellen Beihilfen bzw. für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vorteile an öffentliche und private Rechtssubjekte zuständig ist;



- c. darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, finanziellen Beihilfen sowie für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art angehören.

2. Die Bestimmung laut Absatz 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung von deren Schriftführern regeln.

DPR Nr. 62/2013 – Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten

Art. 2, Absatz 3 – Anwendungsbereich

Die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 von 2001 angegebenen öffentlichen Verwaltungen erstrecken, sofern vereinbar, die vom vorliegenden Kodex vorgesehenen Verhaltenspflichten auf sämtliche Mitarbeiter oder Berater, mit jedwedem Vertrag oder Auftrag und aus welchem Rechtstitel auch immer, auf die Vertreter von Organen und die Beauftragten in Ämtern mit direkter Zusammenarbeit mit politischen Behörden, und auf die Mitarbeiter, aus welchem Rechtstitel auch immer, jener Unternehmen, welche Güter liefern, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung realisieren. Zu diesem Zweck fügen die Verwaltungen in den Beauftragungen oder in den Verträgen, die eine Zusammenarbeit, eine Beratung oder Dienstleistung zum Inhalt haben, zweckdienliche Bestimmungen oder Klauseln für die Auflösung oder Verwirkung des Rechtsverhältnisses für den Fall ein, dass die in diesem Kodex vorgesehenen Pflichten verletzt werden.

Art. 6 – Mitteilung von finanziellen Interessen und Interessenkonflikten

1. Unbeschadet der von den Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Transparenzpflichten informiert der Bedienstete, sobald er dem Amt zugewiesen wird, den Amtsdirektor schriftlich über jedwede direkten oder indirekten, wie auch immer vergüteten Verhältnisse der Zusammenarbeit mit Privaten, die bestehen oder im vorhergehenden Dreijahreszeitraum bestanden haben. Dabei muss angegeben werden:
 - a. ob er selbst oder seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, der Ehegatte oder eine mit ihm zusammenlebende Person noch finanzielle Beziehungen mit dem Subjekt unterhalten, mit denen er bzw. sie die vorher genannten Verhältnisse der Zusammenarbeit hatte bzw. hatten;
 - b. ob die genannten Verhältnisse zu Subjekten bestanden haben oder bestehen, die, bezogen auf den ihm unmittelbar zugewiesenen Aufgabenbereich, ein Interesse an den Tätigkeiten und Entscheidungen des Amtes haben.
2. Der Bedienstete enthält sich der in seinen Arbeitsbereich fallenden Entscheidungen und Tätigkeiten, die, auch potenziell, im Konflikt mit persönlichen Interessen oder Interessen des Ehepartners, der mit dem Bediensteten zusammenlebenden Person, der Verwandten und der Verschwägerten bis zum 2. Grad stehen. Der Konflikt kann jedwede Interessen, auch nicht vermögensrechtlicher Natur, betreffen, z.B. das Interesse, politischen oder gewerkschaftlichen Druck oder Druck der hierarchischen Vorgesetzten zu unterstützen.

Art. 7 – Pflicht zur Enthaltung

1. Der Bedienstete enthält sich jener Entscheidungen oder Tätigkeiten, welche die eigenen Interessen betreffen könnten oder die Interessen seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad, des Ehepartners oder einer mit ihm zusammenlebenden Person, oder die Interessen jener Personen betreffen könnten, mit denen er gewöhnlich verkehrt, oder jene von Subjekten oder Organisationen, mit denen er oder sein Ehepartner einen Streitfall anhängig hat oder schwer verfeindet ist, bzw. mit denen signifikante Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisse bestehen, sowie die Interessen von Subjekten oder Organisationen, die er als Vormund, Verwalter, Bevollmächtigter oder Agent vertritt, jene von Körperschaften und - auch nicht anerkannten - Vereinigungen, Komitees, Gesellschaften oder Betrieben, in denen er Verwalter, Geschäftsführer oder Leiter ist. Der Bedienstete enthält sich außerdem in jedem anderen Fall schwerwiegender Vorteilsgründe. Über die Enthaltung entscheidet der Leiter seines Amtes.

Gesetz Nr. 241/90, Art. 6-bis – Interessenkonflikt

1. Der Verfahrensverantwortliche und die Führungskräfte der Ämter, die für die Stellungnahmen, die Fachgutachten, die verfahrensinternen Akten und die abschließende Maßnahme zuständig sind, müssen sich bei einem Interessenkonflikt enthalten und jede auch nur potentielle Konfliktsituation melden.



--

--



Allegato informativo

MODALITÀ APERTURA OFFERTE TECNICHE E CAMPIONI

Art. 21 LP 3/2020 (c.d. legge Covid-19)

2. Nelle procedure telematiche, in considerazione del fatto che non solo è garantita la tracciabilità di tutte le fasi, ma anche l'inviolabilità delle buste elettroniche contenenti le offerte e l'incorruttibilità di ciascun documento presentato, non sussiste l'obbligo di svolgimento delle operazioni di apertura delle offerte in seduta pubblica. Nelle procedure tradizionali vanno svolte le sedute pubbliche, così come, nelle gare telematiche che prevedono la fornitura di campionature, va effettuata la seduta pubblica in occasione dell'apertura dei campioni. È cura della stazione appaltante comunicare agli operatori economici interessati, date e luoghi delle sedute pubbliche per l'apertura delle offerte."

Si suggeriscono le seguenti modalità operative:

Informazioni operative per la gestione delle sedute:

- nelle procedure telematiche non sussiste l'obbligo di svolgere le operazioni di apertura delle offerte in seduta pubblica, ad esclusione delle procedure tradizionali nonché delle gare telematiche che prevedono la fornitura di campionature (valutare la soluzione che appare maggiormente idonea tra le quali, a titolo esemplificativo, anche le sedute in streaming).
- nelle gare al solo prezzo è necessaria la presenza di un testimone per il sorteggio della formula ai fini del calcolo dell'anomalia.
- è necessaria la presenza di un testimone nel caso in cui le offerte di due o più concorrenti ottengano lo stesso punteggio complessivo e gli stessi punteggi parziali per il prezzo e per l'offerta tecnica e si proceda mediante sorteggio.

Si suggeriscono le seguenti modalità operative.

APERTURA BUSTA TECNICA (B)

- **nel caso di busta cartacea - sempre seduta pubblica:** la Commissione, regolarmente costituita, apre le buste contenenti l'offerta tecnica presentata dai

Art. 21 LG 3/2020 (sog. Gesetz Covid-19) welches Absatz 8 des Art. 6 des L.G. 16/2015 eingeführt hat.

1.. Angesichts der Tatsache, dass bei telematischen Verfahren nicht nur die Nachverfolgung aller Phasen und auch die Unversehrtheit der elektronischen Umschläge, welche die Angebote und die Unversehrtheit jedes vorgelegten Dokumentes enthalten, garantiert ist, besteht keine Verpflichtung die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung vorzunehmen.

Öffentliche Sitzungen werden in den traditionellen Verfahren, sowie bei telematischen Verfahren, welche die Lieferung von Mustern vorsehen, abgehalten; die Öffnung der Muster wird in einer öffentlichen Sitzung vorgenommen. Die Vergabestelle teilt den interessierten Wirtschaftsteilnehmern Datum und Ort der öffentlichen Sitzungen zur Öffnung der Angebote mit.

Man empfiehlt nachfolgende Vorgehensweise.

Operative Informationen zur Abhaltung der Sitzungen:

- bei den telematischen Verfahren besteht keine Verpflichtung, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung durchzuführen, mit Ausnahme der traditionellen Verfahren und der telematischen Ausschreibungen, die die Lieferung von Mustern beinhalten (Bewertung der Lösung, die am geeignetsten erscheint, einschließlich z.B. Streaming-Sitzungen).
- bei Ausschreibungen, bei denen es nur um den Preis geht, ist die Anwesenheit eines Zeugen für die Auslosung der Formel zur Berechnung ungewöhnlich niedrigen Angebotes erforderlich.
- die Anwesenheit eines Zeugen ist erforderlich, wenn die Angebote von zwei oder mehr Bietern die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleichen Teilpunktezahlen für den Preis und für das technische Angebot erhalten und mit einer Auslosung fortgefahren wird.

Man empfiehlt nachfolgende Vorgehensweise.

1) ÖFFNUNG UMSCHLAG MIT TECHNISCHEM ANGEBOT (B)

- **Im Falle von Umschlägen in Papierform – immer in öffentlicher Sitzung:** die ordnungsgemäß gebildete Kommission öffnet die Umschläge mit dem technischen



<p>vari soggetti partecipanti alla gara. Si deve constatare che le buste presentate siano correttamente chiuse e sigillate e non presentino alcun segno di manomissione. In caso contrario, la Commissione non può procedere alla valutazione del materiale non correttamente sigillato o manomesso e deve notificare immediatamente l'Autorità di gara. Si apre la busta e si estraggono tutti i documenti in essa contenuti, menzionandone la presenza e mostrando il supporto cartaceo; si possono leggere i titoli degli stessi, senza esibire il loro contenuto. In questa seduta la Commissione non può procedere ad alcuna valutazione, che deve obbligatoriamente iniziare nella successiva seduta riservata.</p>	<p>Angebot, das von den verschiedenen an der Ausschreibung beteiligten Bietern eingereicht wurde. Es muss festgestellt werden, dass die eingereichten Umschläge korrekt verschlossen und versiegelt sind und keine Anzeichen einer Manipulation aufweisen. Wenn dies nicht der Fall ist, darf die Kommission das falsch versiegelte oder manipulierte Material nicht beurteilen und muss unverzüglich die Ausschreibungsbehörde benachrichtigen. Der Umschlag wird geöffnet und alle darin enthaltenen Dokumente werden herausgezogen, dabei erwähnt man deren Vorhandensein und das Dokument wird gezeigt; man kann die darauf vorfindbaren Titel vorlesen, ohne einen Blick auf den Inhalt zu ermöglichen. Während dieser Sitzung darf die Kommission keine Bewertung vornehmen, welche obligatorisch in der nächsten nicht öffentlichen Sitzung erfolgen muss.</p>
<p>L'Autorità di gara apre telematicamente le buste (buste B) contenenti le offerte tecniche dopo la nomina della commissione tecnica, se prevista, ai soli fini dell'operatività del sistema e messa a disposizione della suddetta documentazione alla commissione stessa (tale apertura verrà tracciata dal sistema e non verrà redatto apposito verbale in merito a tale attività).</p>	<p>Die Wettbewerbsbehörde öffnet auf elektronischem Wege die Umschläge (Umschlag B) mit den technischen Angeboten nach der Ernennung der Technischen Kommission, sofern dies vorgesehen ist. Dies erfolgt ausschließlich zum Zweck der Operabilität des telematischen Systems und zur Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen an die Kommission (die Öffnung wird vom System dokumentiert, es wird kein Protokoll hierzu erstellt).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - nel caso di busta telematica in seduta pubblica: la Commissione, regolarmente costituita, procede alla verifica meramente formale della presenza della documentazione inserita a portale dai vari soggetti partecipanti alla gara. Si mostra la schermata del portale contenente l'elencazione dei documenti digitali (non importa la struttura dell'elencazione). Si apre il singolo documento, ma tale documento non deve essere esibito. In questa seduta la Commissione non può procedere ad alcuna valutazione, che deve obbligatoriamente iniziare nella successiva seduta riservata. La busta virtuale verrà di seguito approvata "cliccando" sull'apposita icona nel portale. - nel caso di busta virtuale/telematica in seduta riservata: la Commissione, regolarmente costituita, procede alla verifica meramente formale della presenza della documentazione inserita a portale dai vari soggetti partecipanti alla gara. Si apre il singolo documento. In questa seduta, la Commissione può procedere con la valutazione delle offerte. La busta virtuale verrà di seguito approvata "cliccando" sull'apposita icona nel portale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle von telematischen Umschlägen in öffentlicher Sitzung: die ordnungsgemäß gebildete Kommission überprüft das rein formelle Vorhandensein der erforderlichen technischen Unterlagen des technischen Angebots, das von den verschiedenen an der Ausschreibung beteiligten Bietern eingereicht wurde. Man zeigt die Bildschirmoberfläche des Portals samt der Aufstellung der digitalen Dokumente (die Struktur der Aufstellung ist unwichtig). Man öffnet das einzelne Dokument, aber es darf dabei nicht vorgezeigt werden. Während dieser Sitzung darf die Kommission keine Bewertung vornehmen, welche obligatorisch in der nächsten nicht öffentlichen Sitzung erfolgen muss. Der virtuelle Umschlag wird daraufhin genehmigt, indem das eigens vorgesehene Funktionssymbol des Portals „angeklickt“ wird. - Im Falle von digitalen/telematischen Umschlägen in nicht öffentlicher Sitzung: die ordnungsgemäß gebildete Kommission überprüft das rein formelle Vorhandensein der erforderlichen technischen Unterlagen des technischen Angebots, das von den verschiedenen an der Ausschreibung beteiligten Bietern eingereicht wurde. Man öffnet das einzelne Dokument. Während dieser Sitzung darf die Kommission mit der Bewertung fortfahren. Der virtuelle Umschlag wird daraufhin genehmigt, indem das eigens vorgesehene Funktionssymbol des Portals „angeklickt“ wird.



- | | |
|---|---|
| <p>- <u>nel caso di campionatura sia con busta B cartacea che telematica - sempre seduta pubblica:</u> la Commissione, regolarmente costituita apre i campioni. Si deve constatare che le campionature presentate siano correttamente chiuse e sigillate e non presentino alcun segno di manomissione. In caso contrario, la Commissione non può procedere alla valutazione del materiale non correttamente sigillato o manomesso e deve notificare immediatamente l'Autorità di gara. Si verifica la mera presenza dei campioni richiesti nel disciplinare di gara. Si prega di fare attenzione a permettere la mera constatazione della presenza delle campionature richieste, senza che le imprese presenti possano toccare, esaminare compiutamente, fotografare o riprendere altrimenti il contenuto degli stessi. NON è consentito permettere in alcun modo l'esame del loro contenuto! In questa seduta la Commissione non può procedere ad alcuna valutazione, che deve obbligatoriamente iniziare nella successiva seduta riservata.</p> | <p>- <u>Im Falle von Mustern sowohl bei telematischem Umschlag B als auch in Papierform – immer in öffentlicher Sitzung:</u> die ordnungsgemäß gebildete Kommission öffnet die Muster. Es muss festgestellt werden, dass die eingereichten Muster korrekt verschlossen und versiegelt sind und keine Anzeichen einer Manipulation aufweisen. Wenn dies nicht der Fall ist, darf die Kommission das falsch versiegelte oder manipulierte Material nicht beurteilen und muss unverzüglich die Ausschreibungsbehörde benachrichtigen. Es wird das reine Vorhandensein der in den Ausschreibungsbedingungen verlangten Muster überprüft. Bitte achten Sie darauf, die bloße Feststellung des Vorhandenseins der erforderlichen Muster zuzulassen, ohne dass die anwesenden Unternehmen den Inhalt der Muster berühren, vollständig untersuchen, fotografieren oder anderweitig filmen können. Es ist NICHT erlaubt, die Prüfung ihres Inhalts in irgendeiner Weise zuzulassen! Während dieser Sitzung darf die Kommission keine Bewertung vornehmen, welche obligatorisch in der nächsten nicht öffentlichen Sitzung erfolgen muss.</p> |
|---|---|

[In der Note der Tabelle in der nächsten Seite, die im Bildformat vorliegt, muss die erste Zeile wie folgt ersetzt werden:
"Gemäß Beschluss Nr. ___ vom ___ 2023:"]

